



Gleitschirmflieger Main-Spessart e.V.  
z.Hd. Wolfgang Wiesebrock  
Bohlleitenweg 11 A

97082 Würzburg

Gmund, 11.01.2010 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landflächen "Talberg", 97291 Thüngersheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmflieger – Main-Spessart e.V. vom 27.07.2009 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern:  
3279 (Starts mit der Startrichtung Südwest), Gemarkung Thüngersheim  
6439, 6438, 6437, 6434, 6432, 6523 (Landungen), Gemarkung Margetshöchheim.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2010. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die maximale Flughöhe über der Geländekante ist beschränkt auf 1300 ft MSL (396 m über dem Meer). Auf die oberhalb liegende Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Würzburg – Schenkenturm sind alle Piloten besonders hinzuweisen.
2. Alle Piloten, die von dem Gelände aus starten, benötigen eine vorherige Einweisung in die Auflagen und eine Gefahreneinweisung (Überflug Main, Notlandeflächen, etc). Die Einweisung ist gegen Unterschrift zu bestätigen.
3. Am Startgelände ist ein Schild aufzustellen, welches auf die örtlichen Besonderheiten hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Würzburg-Schenkenturm hinweist.
4. Die Piloten sind verpflichtet, Variometer und Höhenmesser betriebsbereit mitzuführen.
5. Der Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln muss bei der Flugleitung des Verkehrslandeplatzes Würzburg – Schenkenturm über Telefon an- und abgemeldet werden.
6. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für Vereinsmitglieder des Vereins Gleitschirmflieger Main-Spessart.

7. Das Grundstück ist 1 x jährlich komplett zu mulchen und das Mähgut ist abzutransportieren.
8. Die hangabwärts gelegene Trockensteinmauer darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
9. Der Abflug zum Landeplatz auf der gegenüberliegenden Mainseite hat rechtzeitig zu erfolgen.
10. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Platzrunde des Flugplatzes Würzburg – Schenkenturm befindet sich direkt über dem Startgelände.
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
5. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

### Begründung

Mit Datum des 27.07.2009 wurde durch den Verein Gleitschirmflieger – Main – Spessart e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg wurde mit Schreiben vom 11.08.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 25.09.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei der Aufnahme von Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde festgelegt, dass die Startfläche außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes „Edelmannwald und Blaugrashalden“ liegen muss.

Das Gelände wurde mit Datum des 29.05.2009 durch den DHV besichtigt. Der DHV hat die Geländeeignung überprüft. Sicherer Flugbetrieb ist mit Auflagen möglich.

Die Regierung von Mittelfranken wurde am 14.09.2009 aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm und der über dem Gelände befindlichen Platzrunde am Verfahren beteiligt. Es wurden diesbezüglich mögliche Auflagen vorgeschlagen. Mit Datum des 4.11.2009 stimmte das Luftamt Nordbayern dem Flugbetrieb befristet bis zum 31.12.2010 in stets widerruflicher Weise mit Auflagen zu. Insbesondere wurde festgelegt, die max. Flughöhe auf 1300 ft MSL zu begrenzen.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb